

Satzungen

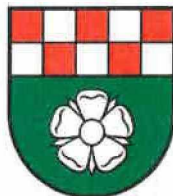
des Gemeindeverbands Kreisschule Unteres Fricktal



Kaiseraugst



Magden



Olsberg



Wallbach



Mumpf



Obermumpf



Stein



Schupfart



Rheinfeld
(Sitzgemeinde)

Satzungen Gemeindeverband Kreisschule Unteres Fricktal

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Bestand, Sitz

¹ Unter dem Namen „Kreisschule Unteres Fricktal“ besteht ein Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne der §§ 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindengesetz) vom 19. Januar 1978¹ und § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981².

² Dem Gemeindeverband gehören seit dessen Gründung im Jahre 2001 die Einwohnergemeinden Kaiseraugst, Magden, Olsberg und Rheinfeld an. Auf den Schuljahresbeginn 2019/2020 treten dem Gemeindeverband die Einwohnergemeinden Mumpf, Obermumpf, Schupfart, Stein und Wallbach bei. Auf diesen Zeitpunkt gibt sich der Verband die vorliegenden revidierten Satzungen.

³ Sitz des Verbandes ist Rheinfeld.

§ 2 Zweck

Der Gemeindeverband betreibt für die Verbandsgemeinden die Oberstufe der Volksschule, bestehend aus Realschule, Sekundarschule, Bezirksschule sowie die weiteren schulischen Angebote nach den §§ 23 und 27a Schulgesetz.

II. ORGANISATION

§ 3 Organe

¹ Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) die Kreisschulpflege
- c) die Kontrollstelle

² Die Mitglieder der Verbandsorgane werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisschule inkl. Lehrpersonen sind nicht in die Verbandsorgane wählbar.

¹ SAR 171.100

² SAR 401.100

A Der Verbandsvorstand

§ 4 Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung

¹ Der Verbandsvorstand ist das oberste Organ des Gemeindeverbandes. Er besteht aus 6 Mitgliedern.

² Die Sitze im Verbandsvorstand stehen folgenden Verbandsgemeinden zu:

- a) Die Stadt Rheinfelden bestellt zwei Vorstandsmitglieder.
- b) Die Gemeinde Kaiseraugst bestellt ein Vorstandsmitglied.
- c) Die Gemeinden Magden und Olsberg bestellen gemeinsam ein Vorstandsmitglied.
- d) Das Fischingertal, bestehend aus den Gemeinden Wallbach, Mumpf, Obermumpf und Schupfart, bestellt gemeinsam ein Vorstandsmitglied.
- e) Die Gemeinde Stein bestellt ein Vorstandsmitglied.

³ Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die jeweiligen Gemeinderäte. Haben mehrere Gemeinden gemeinsam Anspruch auf einen Sitz, erfolgt die Wahl mit Mehrheitsentscheid der Gemeinderäte, wobei jeder Gemeinde eine Stimme zusteht. Bei Stimmgleichheit erfolgt die Wahl mit gewichteten Stimmrechtsverhältnissen der Gemeinden. Dabei hat jede Gemeinde Stimmrechtsanteile, die den Einwohnern am 31. Dezember des letzten Jahres entspricht.

⁴ Das Präsidium des Verbandsvorstandes wird durch den Vorstand aus dem Kreise der beiden Vertreter der Stadt Rheinfelden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verbandsvorstand selbst.

§ 5 Aufgaben

In die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes fallen alle Gegenstände, die nicht in Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen werden, insbesondere:

- a) Die Festlegung des Budgets und der Schulgeldansätze (§§ 18 und 19);
- b) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Beschlussfassung darüber;
- c) Die Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen ohne eigene Entscheidungsbefugnis;
- d) Die Beschlussfassung über Änderung der Satzungen unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden (§ 22);
- e) Die Beschlussfassung über den Antrag auf die Aufnahme weiterer Gemeinden unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden (§ 21);
- f) Die Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung des Verbandes unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden (§ 24);

§ 6 Geschäftsordnung

¹ Für den Vorstandsvorstand gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Gemeinderäte.

² Der Vorstand kann vor der Beschlussfassung die Kreisschulpflege beratend beiziehen.

B Die Kreisschulpflege

§ 7 Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung

¹ Die Kreisschulpflege besteht aus 7 Mitgliedern, die aus dem Kreis der gewählten Ortsschulpflegen der Verbandsgemeinden bestellt werden.

² Die Sitze in der Kreisschulpflege stehen folgenden Verbandsgemeinden zu:

- a) Die Stadt Rheinfelden bestellt zwei Mitglieder.
- b) Die Gemeinden Kaiseraugst, Stein und Wallbach bestellen je ein Mitglied.
- c) Die Gemeinden Magden und Olsberg bestellen gemeinsam ein Mitglied.
- d) Das Fischingertal, bestehend aus den Gemeinden Mumpf, Obermumpf und Schupfart, bestellt gemeinsam ein Mitglied.

³ Die Wahl der Kreisschulpflegemitglieder erfolgt durch die jeweiligen Ortsschulpflegen der Verbandsgemeinden, bzw. im Falle des Fischingertales [Mumpf, Obermumpf und Schupfart] durch die Kreisschulpflege der Primarschule. Die Wahl der Vertretung der Gemeinden Magden und Olsberg erfolgt durch die beiden Ortsschulpflegen mit gewichteten Stimmrechtsverhältnissen der Gemeinden. Dabei hat jede Gemeinde Stimmrechtsanteile, die den Einwohnern am 31. Dezember des letzten Jahres entspricht.

⁴ Die Kreisschulpflege konstituiert sich selbst.

§ 8 Aufgaben

¹ Der Kreisschulpflege stehen im Bereich der Kreisschule alle Befugnisse zu, die von der kantonalen Gesetzgebung den Schulpflegen zugewiesen werden.

² Die Kreisschulpflege ist insbesondere befugt, Schulleitungen einzusetzen. Sie erstellt die erforderlichen Reglemente und führt die Aufsicht.

C Die Kontrollstelle

§ 9 Zusammensetzung

¹ Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission der Stadt Rheinfelden sowie 1 Mitglied der Finanzkommission der Gemeinde Kaiseraugst.

² Die Mitglieder aus dem Kreis der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission der Stadt Rheinfelden wählt der Gemeinderat Rheinfelden, das Mitglied aus dem Kreis der Finanzkommission der Gemeinde Kaiseraugst wählt der Gemeinderat Kaiseraugst.

³ Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

§ 10 Aufgaben

¹ Die Kontrollstelle prüft die Rechnung, die Kreditabrechnungen und den Rechenschaftsbericht und erstattet dem Verbandsvorstand Bericht und Antrag. Im Übrigen gelten die kantonalen Bestimmungen über die Finanzkommission.

² Die Kontrollstelle beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der jährlichen externen Bilanz- und Rechnungsprüfung. Es gelten die kantonalen Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände (Finanzverordnung).³ Der Verbandsvorstand stellt die für die externe Revision erforderlichen Mittel im Budget ein.

III. MITWIRKUNGSRECHTE DER VERBANDSGEMEINDEN

§ 11 Auskunfts- und Antragsrecht

¹ Jede volljährige Einwohnerin und jeder volljährige Einwohner einer Verbandsgemeinde sowie jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann auf eine schriftliche Anfrage hin vom Verbandsvorstand Auskunft über Verbandsangelegenheiten verlangen, soweit diese nicht unter das Amtsgeheimnis fallen. Vorbehalten bleibt das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG).⁴

² Jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde hat das Recht, dem Verbandsvorstand schriftlich Anträge zu stellen. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

§ 12 Initiativrecht

10% der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

³ SAR 617.113

⁴ SAR 150.700

§ 13 Referendumsrecht

¹ Beschlüsse des Vorstands zu Budget und Rechnung, Verpflichtungskredite, Satzungsänderungen sowie Erlass und Änderungen von Reglementen werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 10% der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen;
- b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen;
- c) der Vorstand dies beschliesst.

² Ein Entscheid an der Urne wird mit dem Mehr aller Stimmenden der Verbandsgemeinden gefällt. Die Abstimmungsergebnisse der Verbandsgemeinden werden vom Wahlbüro der Sitzgemeinde konsolidiert.

³ Alle anderen Beschlüsse in der Entscheidungsbefugnis des Vorstands trifft dieser ohne Referendumsmöglichkeit.

IV. MITARBEITENDE

§ 14 Anstellungsverhältnisse

Die Anstellung der Lehrpersonen und der Schulleitung richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen. Das übrige Personal wird nach den Bestimmungen des Personalrechts der Einwohnergemeinde der Stadt Rheinfelden angestellt.

V. SCHULSTANDORTE, ANLAGEN

§ 15 Schulstandorte

Die Kreisschule Unteres Fricktal wird als Oberstufenzentrum in Rheinfelden geführt. Maximal 6 Abteilungen der Real- und Sekundarschule werden am Aussenstandort Kaiseraugst geführt.

§ 16 Schulanlagen

¹ Die Standortgemeinden stellen dem Gemeindeverband die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.

² Die Schulraumplanung erfolgt federführend durch die Standortgemeinde Rheinfelden.

³ Die Schulanlagen werden durch die Standortgemeinden nach den kantonalen Empfehlungen geplant, erstellt und betrieben.

⁴ Die Anlagen bleiben im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

VI. FINANZIELLES

§ 17 Budget

Der Vorstand beschliesst auf Antrag der Kreisschulpflege das Budget.

§ 18 Finanzierung

¹ Die Finanzierung des Verbandes erfolgt nach der Verordnung über das Schulgeld des Kantons Aargau⁵.

² Der Gemeindeverband entschädigt die Standortgemeinden für die Bereitstellung der Schulanlagen mit dem Anlagekostenanteil gemäss Verordnung über das Schulgeld des Kantons Aargau⁵.

³ Der Anlage- und der Betriebskostenanteil sowie die Kosten für den Personalaufwand für Lehrpersonen und Schulleitungen werden den Gemeinden durch den Gemeindeverband jährlich in Rechnung gestellt.

⁴ Massgebend sind die Schülerzahlen vom 31. Mai des laufenden Jahres.

⁵ Der Gemeindeverband kann Akontozahlungen verlangen.

§ 19 Finanz- und Rechnungswesen

Die Rechnungsführung einschliesslich Schulgeldberechnung obliegt der Abteilung Finanzen der Stadt Rheinfelden. Sie erhält dafür eine kostendeckende Verwaltungsentschädigung.

VII. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

§ 20 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Subsidiär haften die angeschlossenen Gemeinden entsprechend der Wohnbevölkerung der letzten zehn Jahre.

² Für Verbindlichkeiten des Verbandes vor Inkrafttreten dieser Satzungen haften die bisherigen Verbandsgemeinden nach den Bestimmungen der bisherigen Satzungen.

§ 21 Beitritt weiterer Gemeinden, Leistungen für Drittgemeinden

¹ Der Beitritt weiterer Gemeinden ist mit Zustimmung der nach Gemeindeordnung zuständigen Legislativorgane aller Verbandsgemeinden und der Sitzgemeinde möglich.

² Der Gemeindeverband kann für Drittgemeinden Dienstleistungen erbringen oder deren Schülerinnen und Schüler aufnehmen, ohne dass die Drittgemeinden dem Gemeindeverband beitreten müssen. Diesen Drittgemeinden steht das Auskunftsrecht nach § 11 Abs. 1 zu.

⁵ SAR 403.151

§ 22 Satzungsänderungen

¹ Satzungsänderungen rein formeller Natur, die keine finanziellen Auswirkungen haben, können durch den Vorstand beschlossen werden.

² Alle übrigen Satzungsänderungen benötigen die Zustimmung der Mehrheit aller nach Gemeindeordnung zuständigen Legislativorgane der Verbandsgemeinden und der Sitzgemeinde.

§ 23 Verbandsaustritt

¹ Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Ende eines Schuljahres zu erklären.

² Erfolgt ein Austritt vor Ablauf einer 35-jährigen Zugehörigkeit, hat sich die austretende Gemeinde im Verhältnis ihrer durchschnittlichen Einwohnerzahl seit Verbandsgründung und der Restlaufzeit aus den mit der Bildung des Verbandes nötigen Investitionskosten in die Schulanlagen der Standortgemeinden auszukaufen.

³ Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes oder auf Rückzahlung der von ihr geleisteten Kostenbeiträge.

§ 24 Verbandsauflösung

¹ Die Auflösung des Gemeindeverbandes erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindengesetz) ⁶.

² Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der geleisteten Gemeindebeiträge der letzten fünf Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Berechtig am vorhandenen Vermögen sind nur diejenigen Gemeinden, die im Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes noch zum Verband gehören.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die nach Gemeindeordnung zuständigen Legislativorgane der Verbandsgemeinden auf den Schuljahresbeginn 2019/2020 in Kraft.

⁶ SAR 171.100

IX. GENEHMIGUNGSVERMERKE:

Von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt und am 4. Dezember 2017 unterzeichnet:

- Einwohnergemeinde **Kaiseraugst**



Gemeinderat Kaiseraugst
Die Gemeindepräsidentin:  Der Gemeindeschreiber: 
- Einwohnergemeinde **Magden**



Gemeinderat Magden
Der Gemeindeammann:  Der Gemeindeschreiber: 
- Einwohnergemeinde **Mumpf**



Gemeinderat Mumpf
Der Gemeindeammann:  Der Gemeindeschreiber: 
- Einwohnergemeinde **Obermumpf**



Gemeinderat Obermumpf
Der Gemeindeammann:  Der Gemeindeschreiber: 
- Einwohnergemeinde **Olsberg**



Gemeinderat Olsberg
Der Gemeindeammann:  Die Gemeindeschreiberin: 
- Einwohnergemeinde **Rheinfelden**



Gemeinderat Rheinfelden
Der Stadtammann:  Der Stadtschreiber: 
- Einwohnergemeinde **Schupfart**



Gemeinderat Schupfart
Der Gemeindeammann:  Die Gemeindeschreiberin: 
- Einwohnergemeinde **Stein**



Gemeinderat Stein
Der Gemeindeammann:  Der Gemeindeschreiber: 
- Einwohnergemeinde **Wallbach**



Gemeinderat Wallbach
Der Gemeindeammann:  Der Gemeindeschreiber: 

VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 26 Auflösung bisherige Kreisschulverbände Oberstufe

¹ Die Gemeinden des Gemeindeverbandes „Schulverband Oberstufe Fischingertal“ lösen ihren Gemeindeverband mit separaten Beschlüssen auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Satzungen auf oder entbinden den „Schulverband Oberstufe Fischingertal“ auf diesen Zeitpunkt von jenen Aufgaben, die den Aufgaben des Gemeindeverbandes Kreisschule Unteres Fricktal widersprechen würden.

² Die Gemeinde Stein löst den Gemeindeverband „Schulverband Eiken, Münchwilen, Stein“ gemeinsam mit den beteiligten Gemeinden mit separaten Beschlüssen auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Satzungen auf oder tritt aus diesem aus oder aber entbindet den „Schulverband Eiken, Münchwilen, Stein“ auf diesen Zeitpunkt von jenen Aufgaben, die den Aufgaben des Gemeindeverbandes Kreisschule Unteres Fricktal widersprechen würden.

§ 27 Bestellung der Organe

Verbandsvorstand und Kreisschulpflege werden für eine erste verkürzte Amtsdauer bis zum Ende der Amtsperiode 2018/21 gewählt.

§ 28 Rückzahlung Eigenkapital

¹ Der bestehende Gemeindeverband Kreisschule Unteres Fricktal verfügt über ein Eigenkapital (ordentliche Bilanzüberschüsse und Vorfinanzierung aus Schulgeldzahlungen). Dieses Kapital wird den bisherigen Verbandsgemeinden sowie den schulgeldpflichtigen Drittgemeinden nach Massgabe ihrer Beitragsleistungen zurückerstattet.

² Die Rückzahlung an die Gemeinden erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Satzungen.

§ 29 Vorgehen bei Ablehnung der Satzungen durch neue Verbandsgemeinden

¹ Lehnt eine oder lehnen mehrere der neuen Verbandsgemeinden diese Satzungen ab, treten die neuen Satzungen für die übrigen Gemeinden trotzdem in Kraft. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden legen in diesem Fall die Zahl der Sitze von Verbandsvorstand und Kreisschulpflege und deren Besetzung im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen sinngemäss neu fest.

² Diese Satzungsänderung benötigt die Zustimmung der Mehrheit der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und des Gemeinderates der Sitzgemeinde.

Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Aargau

Mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, Gemeindeabteilung, am _____.

Aarau, 22. Dez. 2017

Andreas Tzitzik



